

Förderrichtlinie der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ vom 17.12.2018

1 Geltungsbereich, Zweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Bewilligung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm durch die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft im Gemeindegebiet zulässig ist.

1.2 Zweck

Ziele dieser Richtlinie sind

1. die Stärkung des Unternehmertums in der Gemeinde
2. die Verbesserung der Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten im Gemeindegebiet,
3. die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten im Gemeindegebiet,
4. die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet,
5. die Vermeidung/Beseitigung von Leerständen sowie die Forcierung von Neuansiedlungen im Bereich Einzelhandel, Gastronomie und produzierendem Gewerbe,
6. die Etablierung der kurörtlichen Entwicklungsstrategie im Sinne des touristischen Leitbildes - insbesondere die Servicequalität touristischer Angebote.

Die Zuwendungen sollen den Unternehmen im Gemeindegebiet Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Gemeindegebietes bzw. in das Gemeindegebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Gemeindegebiet niederzulassen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft gewährt eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können sowohl investive als auch nicht investive Vorhaben sein, die den nachfolgenden Kriterien entsprechen.

2.1 Investitionsförderung und allgemeine Kostenförderung

Investitionen mit dem Ziel der Sicherung der Produktion oder Dienstleistung von Unternehmen oder zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen werden anteilig bezuschusst, wenn sie im Zusammenhang stehen

- mit der Ansiedlung oder Gründung von Betrieben und Betriebsstätten im Gemeindegebiet,
- mit der Erweiterung oder Sicherung von bestehenden Betrieben und Betriebsstätten im Gemeindegebiet,

oder im Ausnahmefall

- mit der Umsetzung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Gemeindegebietes oder aus dem Gemeindegebiet in andere Ortsteile, sofern erhebliche Standortkonflikte bestehen.

Nicht investive und investive Vorhaben von Unternehmen im Gemeindegebiet zur Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit werden anteilig bezuschusst, wenn mit einer Maßnahme

- die betrieblichen, technischen und organisatorischen Abläufe,
- die Anwendung von Schlüsseltechnologien und -kenntnissen,
- der betriebliche Umweltschutz und die sparsame Ressourcenverwendung,
- die Chancengleichheit der Geschlechter, die sozialen Bedingungen für Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeteiligung, der Arbeitsschutz, die betriebliche Arbeitsorganisation und die Leistungsmotivation,
- der Marktauftritt,
- die Innovationsfähigkeit,

- das Geschäftskonzept eines Betriebes oder einer Betriebsstätte nachhaltig hergestellt oder dauerhaft verbessert werden.

Nicht förderfähig sind Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist. Ausnahmen bilden Digitalisierungsvorhaben von Kleinstunternehmen, deren gewerbliche Tätigkeit nachweislich vom Fachkräftengpass bedroht ist.

2.2 Erhöhte Förderung bei Schaffung von Arbeitsplätzen

Um im Gemeindegebiet die Beschäftigung zu entwickeln, wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets eine Förderung gem. Ziff. 2.1 dieser Richtlinie um Festbeträge erhöht, wenn durch die dort verfolgte Maßnahme neue Arbeitsplätze bzw. Ausbildungsplätze geschaffen werden. Für die Schaffung eines Arbeitsplatzes wird ein einmaliger Festbetrag in Höhe von 500 EUR festgelegt.

Festbeträge werden nur für neu geschaffene Arbeitsplätze bzw. Ausbildungsplätze gewährt, die in 6 Monaten vor Antragstellung nicht anderweitig besetzt waren und für die ein Arbeitsverhältnis über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren begründet wird. Der Nachweis erfolgt über Arbeitsverträge und Sozialversicherungsnachweise.

Nicht förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit Personen,

- die zugleich Inhaber oder Anteilseigner am Unternehmen sind,
 - die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren,
 - die in Leiharbeitsverhältnissen oder in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden stehen.
- Eine Kumulierung mit anderen Lohnkostenbeihilfen ist nicht möglich.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger).

Der Maßnahmeträger muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Gemeindegebiet haben oder innerhalb von 24 Monaten in das Gemeindegebiet verlegen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung des Förderantrags erfolgt. Ausnahmen hierzu (förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn) sind bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zu beantragen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
- Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung, zuwendungsfähige Kosten

5.1 Art der Förderung

Die Förderung ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt mit Ausnahme der Arbeitsplatzzuschüsse nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie, die als Festbetragsförderung gewährt werden.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Es gelten im Rahmen dieser Richtlinie folgende Regelungen:

- Der Fördersatz für ein Vorhaben insgesamt beträgt maximal .50 v.H. der förderfähigen Kosten. Der Höchstförderbetrag wird von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft auf maximal 1.500 EUR festgesetzt.

- Die Grundförderung kann sich durch Festbetragsförderungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinie für die Schaffung neuer Arbeitsplätze erhöhen.
- Förderungen nach Nr. 1.2.5 und 1.2.6 dieser Richtlinie können bis zu 100 v.H. gefördert werden. Der Höchstförderbetrag wird hierfür von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft auf maximal 2.500 EUR festgesetzt.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten, Kosten für den Grunderwerb und für die Anschaffung und Herstellung im Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge.

Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nicht förderfähig, es sei denn

- es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (ohne Grunderwerbskosten),
- oder das erwerbende Unternehmen ist in der Gründungsphase,
- oder der Erwerb ist vorhabensbedingt unvermeidbar.

Der Erwerber muss im Gemeindegebiet ansässig sein. Die gebrauchten Wirtschaftsgüter dürfen nicht bereits zuvor mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sein. Erwerber und Veräußerer dürfen nicht unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich, rechtlich oder personell identisch, verflochten oder verbunden sein.

6 Verfahren

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt zusätzlich zu den nachfolgenden Regelungen das Verwaltungsverfahrensgesetz M-V sowie die vorliegende Richtlinie.

6.1 Antragstellung

Antragstellung, Bewilligung, Abforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formlos.

Förderanträge sind formlos vor Beginn des Vorhabens an die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Prenzlauer Straße 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft, zu richten.

Förderanträge müssen enthalten:

- a) eine Vorhabensbeschreibung,
- b) einen Zeitplan,
- c) einen Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- d) einen Nachweis der Eigenmittel,
- e) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept,
- f) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen.

Antragstermine für Maßnahmen richten sich nach dem Sitzungsturnus der Gemeindevertretung Feldberger Seenlandschaft. Anträge sind sechs Wochen vor einer Gemeindevertretersitzung einzureichen.

6.2 Bewilligung, Mittelauszahlung, Mittelabrechnung

Die Gemeindevertretung entscheidet nach Beratung der Fachausschüsse nach Maßgabe der Hauptsatzung im öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teil über die Zuwendung. Der Antragsteller hat das Recht, seine Idee in den Fachausschüssen vorzustellen.

Der Zuwendungsbescheid ergeht schriftlich.

Das Kämmereramt zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid auf schriftliche Abforderung des Antragstellers aus.

Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von Verwendungsnachweisen in Form bezahlter Rechnungen, die sich auf förderfähige Kosten beziehen, bzw. in Form von Leistungsnachweisen, die der zur Förderung beantragten Maßnahme entsprechen.

Den vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

7 Ergänzende Regelungen

Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 4 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung wiederum ist nicht zuschussfähig.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Feldberg, den 17.12.2018



Constance Lindheimer
Bürgermeisterin

¹ KMU - Kleine und Mittlere Unternehmen

Definition (aus Merkblatt KMU-Definition, KfW, Stand 09/2016, Bestellnummer: 600 000 0196):

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.